

Art. 27 Bgld. EA 2001 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „15 und höchstens 30 Schilling“ durch die Wortfolge „ein und höchstens 2,10 Euro“ ersetzt.
2. Im § 37 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000.-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at